



VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar

Ordnung für die Ausbildung zum Formwertrichter sowie für die Tätigkeit als Formwertrichter des VBBFL

A. Präambel

Das Amt des Formwertrichters (FWR) ist ein außerordentlich verantwortungsvolles Ehrenamt, das neben Fachwissen aus der Kynologie auch eine vorbildliche Zuverlässigkeit erfordert.

Gemäß § 18 Werdegang, Bewerbung usw. der VDH e.V. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung steht es jedem dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen VDH-Mitgliedsverein frei, Personen zu Formwertrichtern (FWR) auszubilden. Formwertrichter im Sinne des § 3 der VDH e.V. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung sind Personen, die von den dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben.

Der VBBFL e.V. nutzt diese Möglichkeit bereits. Mit dieser Formwertrichterordnung wird die bisherige Ordnung aus dem Jahre 2007 vom erweiterten Präsidium aktualisiert und konkretisiert bzgl. der Kriterien zu Bewerbung, Werdegang, Ausbildung und Prüfung in eigener VBBFL e.V. Zuständigkeit. Damit wird gewährleistet, dass ein FWR eine qualifizierte Ausbildung durchläuft, die mit einer praktischen und theoretischen Prüfung abgeschlossen wird. Dadurch soll ein möglichst hohes Maß an Vertrauen in die Urteilkraft der FWR durch die Mitglieder geschaffen werden. Über die Anpassungen der Formwertrichterordnung wird jeweils auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung berichtet.

I. Obmann für Formwertrichter

Vom erweiterten Präsidium wird ein Mitglied des VBBFL e.V. beauftragt, die Verantwortung für die Organisation der Ausbildung der FWR-Anwärter zu übernehmen, so dass die FWR-Ausbildung dem Formwertrichter-Obmann obliegt. Gleichzeitig fungiert diese Person als Ansprechpartner für alle Formwertrichter des VBBFL e.V. Er ist somit der Obmann für Formwertrichter. Er sollte nach Möglichkeit selber zumindest Formwertrichter sein.

B. Ausbildung zum Formwertrichter

II. Formwertrichter-Anwärter

Der Formwertrichter-Anwärter hat dem Obmann für Formwertrichter, ersatzweise an den Präsidenten zur entsprechenden Weiterleitung, einen schriftlichen Antrag als Bewerbung zur Ernennung zum FWR-Anwärter vorzulegen. Diese soll einen kurzen Überblick über den kynologischen Lebenslauf bieten und die Tätigkeiten im VBBFL e.V. bzw. anderen Zuchtvereinen des VDH e.V. sowie die bisherigen Erfahrungen mit den von dem VBBFL e.V. betreuten Hunderassen enthalten.



VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar

Als FWR-Anwärter kann zugelassen werden, wer

- a. mindestens 21 Jahre alt ist
- b. Mitglied im VBBFL ist,
- c. den kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH e.V. absolviert hat bzw. die Anmeldung zu diesem Kurs nachweisen kann. Spätestens während der Anwärterschaft muss dieser Grundkurs absolviert worden sein. Tierärzte brauchen diesen Nachweis nicht zu führen.
- d. und mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - i. ist Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen. Idealerweise hat der Züchter eine Zuchtstätte beim VBBFL und hatte bereits mindestens einen Wurf.
 - ii. hat mindestens 2 x Hunde erfolgreich auf Zuchtschauen des VBBFL e.V., oder vom VDH oder FCI anerkannten Ausstellungen vorgeführt;
 - iii. hat sich wenigstens dreimal als Ringsekretär / Ringordner beim VBBFL e.V. betätigt. Dieses ist allerdings auch bei anderen Vereinen des VDH e.V. möglich
 - iv. ist JGHV Richter

Der Obmann für Formwertrichter leitet den Antrag nach einer eingehenden Prüfung zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme / Einschätzung an das erweiterte Präsidium mit der Bitte um Entscheidung zu.

Das erweiterte Präsidium des VBBFL e.V. kann bei der Entscheidung von den o.g. Voraussetzungen sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall erteilen.

III. Tätigkeiten des Formwertrichters während der Anwartschaft

Nach Annahme des Antrages als FWR-Anwärter durch das erweiterte Präsidium des VBBFL hat der Anwärter eine Vorprüfung zu absolvieren, um genaue Kenntnis des / der Rassestandards nachzuweisen.

Zum Nachweis der genauen Kenntnis des Rassenstandards hat der FWR-Anwärter Fragen aus dem Standard der vom VBBFL betreuten Rassen schriftlich zu beantworten. Dabei dürfen nicht mehr als 1/4 der Fragen falsch beantwortet sein. Die Prüfungsfragen werden dem FWR-Anwärter zur Prüfung vom VBBFL vorgelegt. Details zur Prüfung werden dem FWR-Anwärter rechtzeitig aufgegeben. Die Vorbereitung betreut der FWR-Obmann.

Nach dem erfolgreichen Absolvieren der schriftlichen Prüfung hat der FWR-Anwärter mindestens **2 (zwei)** Anwartschaften bei den durch den VBBFL bereuten Rassen zu absolvieren. Diese erfolgen nach Absprache mit dem FWR-Obmann entweder auf VBBFL-Zuchtschauen oder auf Ausstellungen des VDH e.V. oder auf Angliederungsausstellungen des VDH e.V. Über Ausnahmen, wo die Anwartschaften absolviert werden können, entscheidet das enge Präsidium auf Vorschlag des Obmanns für Formwertrichter.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als FWR-Anwärter, innerhalb von 3 Jahren abgeleistet werden.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten.

Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen zur Weiterbildung teilnehmen.



VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar

C. Ernennung zum Formwertrichter

Nachdem der FWR-Anwärter die erforderlichen 2 Zuchtschauen geanwärtert und die vorgelagerten schriftlichen Prüfungen erfolgreich abgeleistet und bestanden hat, wird er vom erweiterten Präsidium des VBBFL auf Vorschlag des zuständigen Obmanns für Formwertrichter zum Formwertrichter ernannt, dem VDH zur Eintragung in die Formwertrichterliste gemeldet und als neuer Formwertrichter im Kurier veröffentlicht.

D. Tätigkeit des Formwertrichters/-Anwärters

Der Formwertrichter bzw. Formwertrichteranwärter hat folgenden Pflichten

- a. Ein FWR/FWRA darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund beurteilen. Dies gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, mit denen er verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt.
- b. Eine gegebene Zusage zur Beurteilung auf der Zuchtschau ist einzuhalten.
- c. Der FWR hat sich regelmäßig z.B. auf Veranstaltungen des VDH weiterzubilden.

E. Entgelt für den Formwertrichter/-anwärter

Der FWR erhält Tagegeld, Fahrtkosten und Übernachtungskosten nach der Gebührenordnung der ZO.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des VBBFL e.V. am 20.04.2024 in Kammerforst